

03.11.2017

**Beschlussvorlage Nr. 2017/259**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Anpassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. -Abwasserabgabensatzung- vom 01.11.1990**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss	23.11.2017 -							
Verwaltungsausschuss	04.12.2017 -							
Rat	07.12.2017 -							

**Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die der Beschlussvorlage beigefügte „20. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. -Abwasserabgabensatzung- vom 01.11.1990“. Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls.

**Anlass und Ziele**

Eine inhaltliche und redaktionelle Anpassung der Abwasserabgabensatzung erfolgte letztmalig mit der 13. Nachtragssatzung vom 06.11.2003. Im Hinblick auf eine rechtssichere Beitrags- und Gebührenerhebung sind inhaltliche Anpassungen erforderlich.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

**Begründung**

Seit 2003 wurde die Abwasserabgabensatzung zumeist nur in der Höhe der Gebühren bzw. Beiträge angepasst. Teilweise erfolgte zusätzlich eine Anpassung einzelner Paragraphen. Im Hinblick auf eine rechtssichere Gebührenermittlung und -erhebung wird die Abwasserabgabensatzung angepasst, wobei auch redaktionelle Änderungen erfolgt sind.

Gravierende Veränderungen haben sich nicht ergeben, die wesentlichen Änderungen werden nachfolgend kurz aufgeführt.

Der Wasserversorger hat aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) die Möglichkeit Wasserverbräuche zu schätzen, soweit eine Ablesung des Wasserzählers nicht erfolgt, nicht möglich ist oder nicht ermöglicht wird. Da der Wasserverbrauch Grundlage für die Gebührenermittlung ist, wurde § 10 Abs. 3a) dahingehend geändert, das nicht nur durch Wasserzähler ermittelte Wassermengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten, sondern die vom Wasserversorger entsprechend der AVB Wasser V ermittelten Wassermengen.

Durch Hinweis auf die AVB Wasser V, wurde auf eine Erwähnung des Ablesezeitraumes verzichtet, da sich dieser auch aus der Verordnung ergibt. Ergänzend wird der Zeitraum in § 14 Abwasserabgabensatzung aufgeführt, auch im Hinblick auf nicht vom Wasserversorger ermittelte Wassermengen, die weiterhin direkt vom ABN abgerechnet werden.

Zur Konkretisierung der Gebührenermittlung wird im § 10 Abs. 6 Abwasserabgabensatzung eine Erläuterung wie absetzbare Wassermengen nachzuweisen sind, in den Absätzen 9 und 10 wie bei der zu berücksichtigenden Grundstücksfläche bei der Niederschlagswasserbeseitigung bei Flächenänderung zu verfahren ist und in den Absätzen 11 und 12 die Verfahrensweise bei Einleitung von Drainagewasser oder aus Wasserhaltungen in die öffentliche Niederschlagswassereinrichtungen, eingefügt.

Der bisher in Gebührenbescheiden nur rechnerisch dargestellte Gebührensatz für die Einleitung nach § 10 Abs. 11 Abwasserabgabensatzung wird als § 11 Abs. 5 Abwasserabgabensatzung nunmehr konkret dargestellt.

In der der Beschlussvorlage beigefügten 20. Nachtragssatzung sind die Änderungen in seitlichen Kommentaren aufgeführt.

Aufgrund weiterer hier nicht erläuterter Änderungen, wie Anpassung von Paragraphenangaben oder Anpassungen in Folge der Rechtschreibreform (diese sind nicht kenntlich gemacht) wird die Abwasserabgabensatzung komplett in Artikel 1 als 20. Nachtragssatzung beschlossen.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Durch eine rechtssichere Beitrags- und Gebührenerhebung ist die finanzielle Handlungsfähigkeit des Eigenbetriebes weiterhin gegeben.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Keine

### **So geht es weiter**

Nach der Beratung im Betriebs- und Verwaltungsausschuss sowie der Beschlussfassung im Rat, wird die Satzung bekanntgemacht, tritt zum 01.01.2018 in Kraft und wird dementsprechend angewandt.

Fachdienst 68 - ABN Eigenbetrieb -

### **Anlagen**

20. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Neustadt a. Rbge. -Abwasserabgabensatzung- vom 01.11.1990